

2545

Ratschlag und Gesetzesentwurf

betreffend

Abänderung des Gesetzes

betreffend die

Geschäftsordnung des Großen Rates

vom 26. März 1908/12. Dezember 1918.

(Sitzungsgelder.)

Dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt vorgelegt
am 13. Dezember 1923.

Tit.

Im Bericht des Regierungsrates zum Voranschlag für das Jahr 1924, der gleichzeitig mit diesem Ratschlage dem Großen Rat vorgelegt wird, ist ausgeführt, daß die finanzielle Lage unseres Kantons infolge der Defizite der letzten Jahre eine immer ungünstigere geworden ist und daß eine wirkliche Besserung der Situation nur dann erreicht werden kann, wenn neue Defizite in der Staatsrechnung vermieden werden und zu einer allmählichen Tilgung des Passivsaldos der Vermögensrechnung geschritten werden kann. Es ist weiter ausgeführt, daß dieses Resultat nur zu erreichen ist, wenn auf der ganzen Linie von allen Departementen und Abteilungen mit Ernst darauf gearbeitet wird, die Ausgaben einzuschränken, und der Voranschlag sieht daher auch bei vielen Posten eine Reduktion der Ausgaben vor. Dem Regierungsrat scheint es nun notwendig zu sein, daß diese Bestrebungen, die Ausgaben einzuschränken, auch beim Großen Rat einen kräftigen Rückhalt finden sollen, und er erlaubt sich daher, den Großen Rat zu ersuchen, durch eine Änderung seiner Geschäftsordnung im Sinne der Herabsetzung der Taggelder selbst ein Zeichen zu einer Einschränkung in den Ausgaben geben zu wollen. Die Festsetzung der Entschädigungen für die gesetzgebende Behörde ist ja in erster Linie Sache der Behörde selbst. Wenn der Regierungsrat es dennoch unternimmt, in

dieser Richtung bestimmte Anträge zu stellen, so geschieht dies nicht, um etwa dem Großen Rate Vorschriften machen zu wollen, sondern einzig und allein aus der Erwägung heraus, daß ohne die Mithilfe und das Beispiel des Großen Rates alle Bemühungen des Regierungsrates vergeblich sind. Wir möchten den Großen Rat daher bitten, diesen Ratschlag in diesem Sinne aufzunehmen.

Bis zum Dezember 1918 betrug das Taggeld pro halbtägige Sitzung Fr. 3.—, das Taggeld für den I. Sekretär Fr. 10.—, für den II. Sekretär Fr. 5.—; ebenso war das Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen auf Fr. 3.— für die Mitglieder und Fr. 10.— für die Sekretäre festgesetzt.

Im Gesetze vom 12. Dezember 1918 wurde eine Erhöhung vorgenommen; die Entschädigungen für den halben Sitzungstag und für jede Kommissionssitzung wurden auf Fr. 5.—, diejenigen für den I. Sekretär auf Fr. 15.—, für den II. Sekretär auf Fr. 10.—, für die Kommissionssitzungen auf Fr. 15.— festgesetzt.

Die Ausgaben für den Großen Rat betragen:

1913:	Fr.	15,962.70	bei 23 Sitzungen	1913/14
1914:	"	17,684.10	" 23 "	1914/15
1915:	"	15,042.—	" 19 "	1915/16
1916:	"	13,377.—	" 23 "	1916/17
1917:	"	14,711.—	" 25 "	1917/18
1918:	"	18,825.—	" 29 "	1918/19
1919:	"	63,600.—	" 35 "	1919/20
1920:	"	39,875.—	" 28 "	1920/21
1921:	"	39,505.—	" 26 "	1921/22
1922:	"	36,575.—	" 26 "	1922/23
1923:	(Bdgt.)	40,000.—		
1924:	"	32,000.—		

— 5 —

Der Regierungsrat ist nun der Auffassung, daß es sich nicht darum handeln kann, einfach wieder auf die früheren Ansätze zurückzugehen, sondern er möchte seinerseits eine geringere Reduktion anregen, wobei er aber das Sitzungsgeld von Fr. 4.— für die eigentlichen Sitzungen des Großen Rates und Fr. 3.— für Kommissionssitzungen für genügend hält; er glaubt, daß die Entschädigungen für die Sekretäre ebenfalls herabgesetzt werden sollten, und zwar auf Fr. 12.— für den I. Sekretär und Fr. 8.— für den II. Sekretär für den halben Sitzungstag. Für Kommissionssitzungen sollen die Sekretäre Fr. 10.— beziehen.

Das finanzielle Ergebnis dieser Reduktion wird ja im Verhältnis zur Gesamtsumme der Ausgaben unserer Voranschläge von nicht sehr großer Bedeutung sein; die Bedeutung der Herabsetzung liegt auf einem andern Gebiet, wie wir in der Einleitung bereits ausgeführt haben.

Wir bitten daher den Großen Rat, den nachstehenden Entwurf zu einer Gesetzesabänderung annehmen zu wollen.

Basel, den 8. Dezember 1923.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Niederhauser.

Der Sekretär:

Dr. H. Matzinger.

— 6 —

Gesetz

betreffend

Abänderung des Gesetzes

betreffend die

Geschäftsordnung des Grossen Rates

vom 26. März 1908/12. Dezember 1918.

(Vom _____.)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschließt was folgt:

I.

Die §§ 14, 21 und 39 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Großen Rates vom 26. März 1908, Fassung vom 12. Dezember 1918, erhalten folgende neue Fassung:

§ 14, Absatz 1:

Sitzungsgeld: Die Mitglieder erhalten für jeden halben Tag, an welchem sie dem Großen Rate beiwohnen, eine Entschädigung von vier Franken, sowie für jede Kommissionssitzung eine solche von drei Franken.

§ 21, Absatz 2:

Die Entschädigung für die Sekretäre beträgt jeden halben Sitzungstag für den ersten Sekretär zwölf Franken, für den zweiten Sekretär acht Franken.

§ 39, Absatz 3:

Der Sekretär bezieht für jede Sitzung eine Entschädigung von zehn Franken.

II.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.